



Verband Hochschule und Wissenschaft

im dbb beamtenbund und tarifunion

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Mit dem vorgelegten Entwurf des „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ soll die Teilnahme am Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, das 2016 durch die Ministerpräsidenten und die Bundesregierung beschlossen wurde, für die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule ermöglicht werden. Der Bund fördert von 2017 bis 2032 mit einer Milliarde Euro Nachwuchswissenschaftler, in dem er eine Stelle in den ersten sechs Jahren sowie bei Bedarf für eine zweijährige Übergangszeit finanziert. Danach muss das Land die Professuren dauerhaft etablieren. Das Programm soll qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern besser planbare und transparente Karrierewege bieten, indem bundesweit 1000 Tenure Track-Stellen geschaffen werden. Nach einer befristeten Bewährungszeit und einer positiven Zwischenevaluation haben die Wissenschaftler die Möglichkeit auf eine Lebenszeitprofessur zu wechseln. Das Programm berücksichtigt dabei auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Entwicklung. In der Vereinbarung haben sich die Länder auch verpflichtet, Tenure Track-Professuren als eigenständigen Karriereweg neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren auf eine Professur an Universitäten dauerhaft einzuführen.

Der vhw begrüßt ausdrücklich das Programm zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses. Juniorprofessuren mit Tenure Track können in der Phase zwischen Promotion und Professur zu mehr Sicherheit und verlässliche Karriereperspektiven beitragen. Sie sollten deshalb breit eingesetzt werden, um Nachwuchswissenschaftlern einen frühen Einstieg in die Karriere als selbstständige und forschende Wissenschaftler an den Hochschulen zu ermöglichen. Leider wird die Bedeutung des Programm in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend gewürdigt. Durch die Vermischung mit den Regelungen zur Rufabwehr im Rahmen von Bleibeverhandlungen bzw. der Gewinnung herausragender Persönlichkeiten bei Höhergruppierungen wird der eigenständige Weg der Tenure Track-Professuren auf eine Professur an Universitäten neben den herkömmlichen Berufungsverfahren eher wieder verschleiert.

Durch das Gesetz soll auch die Möglichkeit geschaffen werden für Professuren, die der Besoldungsgruppe W2 zugeordnet sind, eine Entfristung und Überführung in eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W3 zu eröffnen. Der Verzicht auf ein erneutes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren bei den besonders qualifizierten Bewerbern bzw. bei Rufabwendung wird vom vhw unterstützt.

Der Gesetzentwurf sichert dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in allen Fällen des Abweichens von der Ausschreibung die Entscheidung zu. Die Entscheidung soll auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzeptes erfolgen, dass von den Universitäten in Abstimmung mit dem Ministerium erstellt wird. Die Hochschulen entscheiden zwar über die Teilnahme am Programm, d.h. die verbindliche Grundsatzentscheidung für die Implementierung des Karriereweges

der Tenure Track-Professur, müssen aber der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag ein Personalentwicklungskonzept vorlegen. Dabei ist insbesondere auf die Verstetigung des neuen Karriereweges einzugehen und soll besondere Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule für den Tenure-Track enthalten. Ein Personalentwicklungskonzept, das Aussagen zur Personalstruktur und zu den Karrierewegen von Wissenschaftlern macht, ist auch nach Auffassung des vhw eine strategische Zukunftsaufgabe der Hochschulen.

Ob unter diesen Voraussetzungen es wirklich erforderlich ist, in jeden Einzelfall die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, erscheint zweifelhaft.

Mainz, den 30.5.2017

Prof. Dr. Josef Arendes

Bundsvorsitzender

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)